

Instruktion Zollverfahren für Piloten

Auszug aus der Vereinbarung zwischen der OZD und der FGOW für grenzüberschreitende Flüge innerhalb dem Schengenraum

Geltungsbereich

Die Regelung gilt ausschliesslich für Passagiere und Besatzungsmitglieder, die für die Schweiz gültige Dokumente für die Einreise und den Aufenthalt mitführen.

Zugelassene Waren

An Bord der Luftfahrzeuge dürfen sich befinden:

- a. zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung;
- b. gebrauchtes persönliches Reisegeut der Passagiere und der Besatzung
- c. Reiseproviant in der Menge eines Tagesbedarfs je Person;
- d. Tabakwaren, alkoholische Getränke im Rahmen der Freimengen sowie andere Waren im Rahmen der Wertfreigrenzen.

Befinden sich andere Waren an Bord, hat der Abflug bzw. die Landung zwingend über einen Zollflugplatz zu erfolgen.

Zollflugplätze sind ebenfalls anzufliegen, wenn

- a. bei schweizerisch verzollten Flugzeugen im Ausland Reparatur- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt worden sind;
- b. bei schweizerisch unverzollten Flugzeugen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten in der Schweiz durchgeführt werden;
- c. in der Schweiz nicht verzollte Flugzeuge anders als für direkte Abflüge und Landungen verwendet werden.

Kontrollorgane

Das Zollinspektorat Aarau, DA Luzern ist zuständig für Entscheide betreffend zugelassener Waren und für Kontrollen im Warenverkehr.

Unter Vorbehalt dieser Bewilligung ist die Kantonspolizei Obwalden für die Personenkontrollen sowie für den Vollzug ausländerrechtlichen Vorschriften zuständig.

Betriebstage

Abflüge und Landungen sind an allen Wochentagen, inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage gestattet.

Vorbehalten bleiben die im Betriebsreglement des Flugplatzes und vom Flugplatzhalter zusätzlich festgelegten zeitlichen Einschränkungen.

Verfahren für Abflug und Landung

Vor jedem **Abflug** nach dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzbetreiber (Handlingagent) auf elektronischem Weg. Der Flugplatzbetreiber (Handlingagent) ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens eine Stunde vor dem Abflug auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur angegebenen Abflugzeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt der Abflug als freigegeben.

Ein **vorzeitiger Abflug** nach dem Ausland ist **verboten**. Der Flugplatzbetreiber (Flugfeldleiter) stellt die Einhaltung der angemeldeten Startzeit sicher.

Vor jeder **Landung** aus dem Ausland übermittelt der Pilot die Zollanmeldung dem Flugplatzbetreiber (Handlingagent) auf elektronischem Weg. Der Flugplatzbetreiber (Handlingagent) ist dafür verantwortlich, dass die Zollanmeldung spätestens zwei Stunden vor der gemeldeten Landung auf elektronischem Weg den Kontrollorganen zugestellt wird. Erfolgt bis zur gemeldeten Ankunftszeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt die Einreise als freigegeben.

Einschränkung: Landungen an Wochenenden müssen bis Freitag 16.30 Uhr und an Feiertagen bis 16.30 Uhr des vorgängigen Werktages den Kontrollorganen angemeldet werden.

Bei **vorzeitiger Landung** aus dem Ausland ist der Flugplatzbetreiber dafür verantwortlich, dass bis zur gemeldeten Ankunftszeit evtl. mitgeführte Waren im Flugzeug verbleiben und sich die Passagiere (inklusive Besatzung) in den dafür vorgesehenen Empfangsraum (Pilotenraum Holzhangar) begeben und dort allfällige Kontrollen abwarten.

Die Annullierung von angemeldeten Abflügen oder Landungen sowie zeitliche Verzögerungen von über 30 Minuten sind den Handlingagent unverzüglich zu melden.

Zutrittsrecht und Kontrollen

Die Organe der Zollverwaltung und der Kantonspolizei sind befugt, die Räume und Einrichtungen des Flugplatzes Sarnen-Kägiswil jederzeit zu betreten, um Zoll- und Personenkontrollen vorzunehmen.

Der Flugplatzbetreiber unterstützt die Kontrollorgane bei den Überprüfungen.

Die Kosten für Kontrollen der Zollverwaltung werden dem Flugplatzbetreiber (FGOW) nach der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (SR 631.035) verrechnet.

Allfällige Kosten für Kontrollen der Kantonspolizei werden gemäss spezieller Vereinbarung zwischen Polizei und Flugplatzbetreiber verrechnet.

Instruktionspflicht und Ansprechpersonen

Der Flugplatzhalter ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Piloten sowie das Personal des Flugplatzes, welches Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis der für sie relevanten Regelungen dieser Vereinbarung erhalten.

Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes und der übrigen Erlasse des Bundes, bei deren Durchführung die Zollverwaltung mitzuwirken hat.

Für die Polizeikontrollen gelten die Erlasse des Kantons Obwalden sowie die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 127 ZG sowie Art. 292 StGB geahndet.

Änderungen; Rückzug der Vereinbarung

Die Oberzolldirektion behält sich jederzeit vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Vereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

Die Oberzolldirektion kann diese Vereinbarung zurückziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Auflagen nicht eingehalten werden oder wiederholt gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstossen wird.

Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.